Kirchliches Amtsblatt

des Bistums Aachen

KATHOLISCHE KIRCHE BISTUM AACHEN

Nr. 11, 96. Jahrgang Aachen, 12. November 2026

Inhalt **Seite**

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 301 – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2026 ... **478**

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 302 – Gesetz zur Ratifizierung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den römisch-katholischen Erzbistümern und Bistümern in Nordrhein-Westfalen ... **479**

Nr. 303 – 1. Nachtrag zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit in den Bereichen Katholisches Büro, Landesweite Rundfunkmedienarbeit, Arbeitsgemeinschaft Kath. Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit, Qualitätsmanagement Bischöfliche Schulen, Personalwesenkommission, Regional-KODA NRW, Kindertageseinrichtungen, Polizeiseelsorge, Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW, Muttersprachliche Seelsorge, Katholisches Datenschutzzentrum und Prävention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt ... **480**

Nr. 304 – Gesetz über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen gegenüber einer anderen kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen ... **482**

Nr. 305 – Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen ... **484**

Nr. 306 – Gesetz über den Kostenausgleich zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bistum Aachen (Kostenausgleichsgesetz) ... **487**

Nr. 307 – Änderung der Stiftungsordnung für das Bistum Aachen ... **491**

Nr. 308 – Dekret zur Änderung von Dekreten betreffend die Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von Pfarreien und Kirchengemeinden vom 10. Juli 2026 (KA 2026, Nrn. 221-276) ... **491**

Nr. 309 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der KAVO – ... **497**

Nr. 310 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse – ... **498**

Nr. 311 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen – ... **499**

Nr. 312 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen – ... **499**

Nr. 313 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der PiA-Ordnung – ... **500**

Nr. 314 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse – ... **500**

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 315 – Kollektenplan 2027 ... **501**

Nr. 316 – Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien im Kalenderjahr 2026..... **502**
Nr. 317 – Caritas-Adventssammlung 2026..... **504**
Nr. 318 – Mustersatzung über die Erhebung von Gebühren..... **504**
Nr. 319 – Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2026..... **505**

Kirchliche Nachrichten

Nr. 320 – Personalchronik..... **506**
Nr. 321 – Pontifikalhandlungen..... **508**

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 301
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2026

Liebe Geschwister im Glauben,

„Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium der ganzen Schöpfung!“ (Mk 16,15). Dieser Sendungsauftrag Jesu gilt auch uns: Wir alle sind eingeladen, den christlichen Glauben in der heutigen Welt zu verkünden und zu bezeugen.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken greift den Auftrag mit der diesjährigen Diaspora-Aktion auf. Sie steht unter dem Leitwort „Glauben bezeugen – Hoffnung teilen“. Denn dort, wo wir über den Glauben sprechen und solidarisch handeln, machen wir die christliche Hoffnung erfahrbar. Dies ist ein Grundanliegen des Bonifatiuswerkes, das katholische Gläubige in Minderheitensituationen unterstützt. So fördert das Hilfswerk jährlich mehr als 1.000 Projekte in Nordeuropa, im Baltikum und in den katholischen Diaspora-Regionen Deutschlands.

Wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 15. November 2026 herzlich um Ihr Gebet und Ihre Spende für die Arbeit des Bonifatiuswerkes.

Kollektenankündigung am Diasporasonntag, dem 15. November 2026

Die heutige Kollekte ist für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und dient der Unterstützung von kirchlichen Projekten in Nordeuropa, im Baltikum und in den katholischen Diaspora-Regionen Deutschlands. Bitte tragen Sie mit Ihrem Beitrag zur Kollekte dazu bei, dass die Kirche in der Diaspora die frohmachende Botschaft überzeugend verkünden kann. Herzlichen Dank!

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Der Aufruf und die Kollektenankündigung sollen in den Amtsblättern veröffentlicht werden. Es wird empfohlen, den Aufruf am 8. November 2026 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z. B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch. Die Kollekte am Diasporasonntag, dem 15. November 2026 (und am Vorabend), ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 302
Gesetz zur Ratifizierung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den römisch-katholischen Erzbistümern und Bistümern in Nordrhein-Westfalen

§ 1

Die Erzbistümer Köln und Paderborn und die Bistümer Aachen, Essen und Münster haben am 16.09.2026 den 1. Nachtrag zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit in den Bereichen Katholisches Büro, Landesweite Rundfunkmedienarbeit, Arbeitsgemeinschaft Kath. Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit, Qualitätsmanagement Bischöfliche Schulen, Personalwesenkommission, Regional-KODA NRW, Kindertageseinrichtungen, Polizeiseelsorge, Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW, Muttersprachliche Seelsorge, Katholisches Datenschutzzentrum und Prävention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt geschlossen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung beruht für das Bistum Aachen auf § 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen.

§ 2

Die vorstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird als diözesanes Gesetz in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig wird angeordnet, dass gem. § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschriebenen Leistungen und Aufgaben nur von den in der Vereinbarung damit betrauten kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 3

Dieses Gesetz ist im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft

Aachen, 5. Oktober 2026

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 303
1. Nachtrag zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit in den Bereichen Katholisches Büro, Landesweite Rundfunkmedienarbeit, Arbeitsgemeinschaft Kath. Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit, Qualitätsmanagement Bischöfliche Schulen, Personalwesenkommission, Regional-KODA NRW, Kindertageseinrichtungen, Polizeiseelsorge, Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW, Muttersprachliche Seelsorge, Katholisches Datenschutzzentrum und Prävention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt

zwischen den Körperschaften des öffentlichen Rechts

dem Bistum Aachen,
Klosterplatz 7, 52062 Aachen
vertreten durch Generalvikar Jan Nienkerke
- im Folgenden „Bistum Aachen“ genannt -

und
dem Bistum Essen
Zwölfling 16, 45127 Essen
vertreten durch Generalvikar Klaus Pfeffer
- im Folgenden „Bistum Essen“ genannt -

und
dem Erzbistum Köln
Marzellenstraße 32, 50668 Köln
vertreten durch Generalvikar Tobias Hopmann
- im Folgenden „Erzbistum Köln“ genannt -

und
dem Bistum Münster
Domplatz 27, 48143 Münster
vertreten durch Generalvikar Dr. Klaus Winterkamp
- im Folgenden „Bistum Münster“ genannt -

und
dem Erzbistum Paderborn
Domplatz 3, 33098 Paderborn
vertreten durch Generalvikar Thomas Dornseifer
- im Folgenden „Erzbistum Paderborn“ genannt -

Präambel

Nachdem die nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer am 30.11.2022 zur gemeinsamen Wahrnehmung von überdiözesanen Aufgaben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit in den Bereichen Katholisches Büro, Landesweite Rundfunkmedienarbeit, Arbeitsgemeinschaft Kath. Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit, Qualitätsmanagement Bischöfliche Schulen, Personalwesenkommission, Regional-KODA NRW, Kindertageseinrichtungen, Polizeiseelsorge, Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW, Muttersprachliche Seelsorge, Katholisches Datenschutzzentrum und Prävention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt geschlossen haben, haben sich in der Zwischenzeit zwei Aufgabenerweiterungen ergeben.

Mit diesem Nachtrag wird die Vereinbarung diesen aktuellen Gegebenheiten angepasst.

1. § 6 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 6
Katholisches Rundfunkreferat in NRW

(1) Die landesweite Rundfunkarbeit der Katholischen Kirche in Nordrhein-Westfalen erfolgt durch das Katholische Rundfunkreferat in NRW, in dem die Redaktionen des Katholischen Rundfunkreferats beim WDR und der Katholischen Kirche im Privatfunk NRW zusammengeführt worden sind. Es wird vereinbart, dass diese Tätigkeit eine öffentliche Aufgabe ist und daher zwingend von einer juristischen Person des öf-

fentlichen Rechts zu erbringen ist. Die Leistungen zur Erfüllung von in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selber erbracht werden.

(2) Das katholische Rundfunkreferat beim WDR verantwortet die zahlreichen Verkündigungssendungen im Hörfunk und Fernsehen beim WDR im Auftrag der fünf nordrhein-westfälischen (Erz-)Bischöfe in Verbindung mit den Diözesanbeauftragten in Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn. Die Redaktion Katholische Kirche im Privatfunk NRW produziert im Auftrag der fünf (Erz)Bistümer in Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit ihren Privatfunkbeauftragten Sendungen und Beiträge für Radio NRW, das Mantelprogramm der 45 Lokalradios auf Basis der Drittsenderechte der Kirchen. Beide Bereiche fußen auf der verfassungsrechtlichen Verankerung der kirchlichen Medienarbeit in Deutschland, wobei die „Drittsenderechte“ aktuell in § 36 Abs. 4 LMG NRW geregelt sind.

(3) Das Erzbistum Köln wird beauftragt, die organisatorischen, räumlichen und administrativen Voraussetzungen für das Katholische Rundfunkreferat in NRW zu schaffen. Das Bistum Münster wird beauftragt, die Haushaltsmittel über den überdiözesanen Haushalt bereitzustellen.

Die Mitarbeitenden werden vom Erzbistum Köln angestellt oder von den anderen (Erz-)Bistümern gestellt. Zu den öffentlichen Aufgaben zählt auch diese Personalgestellung.

2. Es wird ein § 9 in die Vereinbarung eingefügt:

§ 9
Überdiözesaner Haushalt

(1) Zur Durchführung der gemeinsamen insbesondere in diesem Vertrag vereinbarten Arbeit wird ein überdiözesaner Haushalt zur einheitlichen finanziellen Verwaltung der Aufgaben eingerichtet.

Es wird vereinbart, dass diese Tätigkeit eine öffentliche Aufgabe ist und daher zwingend von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu erbringen ist. Die Leistungen zur Erfüllung der in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selber erbracht werden.

(2) Das Bistum Münster wird beauftragt, die organisatorischen, administrativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Das Bistum Münster wird ebenfalls beauftragt, den Haushalt zu führen und die finanziellen Angelegenheiten zu verwalten.

(3) Die erforderlichen Personalkosten werden entsprechend des getätigten Aufwandes kostendeckend auf die (Erz-)Bistümer umgelegt.

3. Alle übrigen nicht in diesem Nachtrag genannten Bestimmungen der in der Präambel näher bezeichneten Vereinbarung bleiben von diesem Nachtrag unberührt und gelten unverändert fort.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung durch Ratifizierung mittels eines Transformationsgesetzes in das eigene Bistumsrecht umzusetzen und dies im jeweiligen amtlichen Verlautbarungsorgan zu veröffentlichen.

5. Dieser Nachtrag tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Düsseldorf, 16. September 2026

Pfr. Jan Nienkerke L.S.
Bistum Aachen

Msgr. Klaus Pfeffer L.S.
Bistum Essen

Pfr. Tobias Hopmann L.S.
Erzbistum Köln

Dr. Klaus Winterkamp L.S.
Bistum Münster

Prälat Thomas Dornseifer L.S.
Erzbistum Paderborn

Nr. 304
Gesetz über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen gegenüber einer anderen kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen

Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen, Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Zur Erfüllung von Aufgaben und Dienstleistungen, welche ausschließlich kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes vorbehalten sind, sowie zur Zusammenarbeit kirchlicher juristischen Personen des öffentlichen Rechtes zum Erhalt kirchlicher Infrastrukturen, ergeht zur Anordnung nach § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen folgende gesetzliche Regelung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Bistum Aachen, den Bischöflichen Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeinden und die Kirchengemeindeverbände und für alle weiteren kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen, insbesondere Kirchen-/Fabrikfonds, Stellenfonds, Stiftungsfonds und sonstige Vermögenskörperschaften im Bistum Aachen. Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Gesetzes sind dabei solche, denen auch im staatlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt.

(2) Dieses Gesetz regelt die Erfüllung der im Sinne des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen vorbehaltenen und angeordneten Leistungen, welche im Bistum Aachen ausschließlich kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes vorbehalten sind.

§ 2
Vorbehaltene Leistungen

(1) Die in diesem Gesetz geregelten Leistungen zur Erfüllung von Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechtes selber erbracht werden. So kann insbesondere das Bistum selbst für den Bischöflichen Stuhl, das Domkapitel, seine Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände Aufgaben wahrnehmen und Dienstleistungen erbringen, sowie Kirchengemeinden gegenüber anderen Kirchengemeinden, als auch die Kirchengemeindeverbände für die Kirchengemeinden in deren Zuständigkeitsbereich oder das Bistum, den Bischöflichen Stuhl und das Domkapitel.

(2) Vorbehaltene Leistungen nach dieser Vorschrift sind insbesondere:

a) Alle der Verwaltung, Leitung und Organisation der pastoralen, seelsorglichen und geistlichen Angelegenheiten dienenden Tätigkeiten. Dies sind insbesondere
   - die Organisation und der Betrieb eines Pfarrbüros,
   - die Führung der Kirchenbücher und des kirchlichen Personenstandsregisters, insbesondere der Bücher gemäß can. 535 § 1 CIC,
   - die Entgegennahme der Anmeldung von Sakramenten und Sakramentalien,
   - die Entgegennahme von Anträgen an das Bischöfliche Generalvikariat betreffend Erlaubnisse und Dispensen,
   - die Entgegennahme und Verwaltung von Messintentionen und Messtipendien,
   - die Tätigkeiten eines Küsters,

b) alle der Vermögensverwaltung und Finanzbuchhaltung unterliegenden Tätigkeiten,

c) allgemeine und besondere Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der kirchlichen Aufgaben, insbesondere:
   - Aufgaben des Personalwesens, der Personalabrechnung und Beratung,
   - Finanzbuchhaltung,
   - Betriebliches Eingliederungsmanagement,

- Versicherungswesen,
- Liegenschaftsverwaltung,
- Begleitung von Bau-/Investitionsmaßnahmen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Entgegennahme von Spenden und Ausstellung der Zuwendungsbestätigung,

d) die Verwaltung und der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Friedhöfen, katholischen öffentliche Büchereien und Pfarrheimen,

e) die Verwaltung und den Betrieb von Jugendeinrichtungen und Schulen,

f) Verwaltung des Vermögens (inkl. Kapitalvermögens) kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kirchengemeinden,

g) organisatorische Betreuung anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch Übernahme von Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der in § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben, hierzu zählt auch die Übernahme einer Verwaltungsleitung,

h) die Führung von Archiven und Einlagerung von kirchlichen Gegenständen, Kunstgegenständen oder Depositialien,

i) die der juristischen Person des öffentlichen Rechts obliegenden Aufgaben nach dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz in seiner jeweils geltenden Fassung,

j) die Vertretung der allgemeinpolitischen kirchlichen Interessen gegenüber staatlichen Verfassungsorganen durch Einrichtung von Vertretungsbüros,

k) Kursangebote, Fortbildungen, Seminare, Veranstaltungen für Dienstnehmer der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes im Rahmen der unter § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben,

l) Aus- und Fortbildung im Rahmen des Verkündungsauftrages der Kirchen von Haupt- und ehrenamtlich Tätigen (inkl. Kost und Logis), soweit dies nicht der vorgenannten Bestimmung unterfällt, Aus- und Fortbildung von Personal zum Zwecke des geistlichen Beistandes im Sinne von § 4 Nr. 27 lit. a) UStG insbesondere von Geistlichen, Seelsorgern, Kirchenmusikern und Küstern (inkl. Kost und Logis),

m) alle Rechte und Pflichten aus § 42 Bundesmeldegesetz,

n) Küsterdienste,

o) Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben in Seelsorge und Verwaltung, insbesondere:
- Übernahme Dienstgeberschaft,
- Koordination der Nutzung und Beschaffung kirchlicher Einrichtungen und beweglicher Güter,
- Abwicklung gemeinsamer pastoraler Anliegen und Maßnahmen,
- Koordination von Projekten,

p) Personalwesen und -gestellungen für kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechtes im Rahmen der unter § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben,

q) Betrieb einer internen Meldestelle i.S. des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz).

(3) Abweichend von Absatz 1 sind die folgenden Leistungen nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechtes selbst zu erbringen, sondern zwingend von der angegebenen kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Die Zusammenarbeit wird angeordnet insbesondere für:

a) die Lohn- und Gehaltsabrechnung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände durch einen Kirchengemeindeverband,

b) die Nutzung von seitens des Bistums vorgegebenen, einheitlichen IT-Systemen zur Finanz-, Bau-, Liegenschafts- und Personalverwaltung durch das Domkapitel, den Bischöflichen Stuhl, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,

c) die Nutzung von seitens des Bistums vorgegebenen, einheitlichen Dokumentenmanagementsystemen zum elektronischen Datenaustausch zwischen dem Domkapitel, dem Bischöflichen Stuhl, den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden,

d) die Maßnahmen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz durch das Domkapitel, den Bischöflichen Stuhl, die Kirchengemeinden und die Kirchengemeindeverbände seitens des Bistums.

(4) Neben den vorliegenden Regelungen können sich Vorbehalte und Anordnungen von Leistungen auch aus einem anderen Gesetz, einer Verordnung oder einer Satzung ergeben.

§ 3
Kostenerstattung

(1) Der Leistungserbringer kann für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen, auch in Form von Umlagen.

(2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

(3) Die Kostenerstattung erfolgt auf Grundlage des Kostenausgleichsgesetzes des Bistums Aachen oder einer anderen kirchenrechtlichen Rechtsgrundlage.

§ 4
Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen zu erlassen.

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen gegenüber einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen vom 28. Juni 2022 (KA 2022, Nr. 67) außer Kraft.

Aachen, 7. Oktober 2026

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 305
Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen

Erster Teil
Allgemeine Regelungen

Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen, Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Für die Zusammenarbeit mehrerer kirchlicher Rechtspersonen in diesem Bereich finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Bistum Aachen, den Bischöflichen Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände und die Gemeindeverbände, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Kirchen-/Fabrikfonds, Stellenfonds und sonstige Vermögenskörperschaften, im Bistum Aachen. Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Gesetzes sind dabei solche, denen auch im staatlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt.

(2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes (dauerhaft) wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken. Als gemeinsame Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die vollständige Übertragung einer Aufgabe von einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts an eine andere kirchliche oder staatliche juristische Person des öffentlichen Rechts.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

§ 2
Formen der Zusammenarbeit

(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Formen der Zusammenarbeit gewählt werden:

a) der Kirchengemeindeverband im Sinne des jeweils geltenden diözesanen Vermögensverwaltungsrechtes,

b) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung,

c) Arbeitsgemeinschaften.

(2) Verbände nach Absatz 1 Buchstabe a) nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Ortsordinarius wahr. Sie erwerben Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften.

(3) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für die Zusammenarbeit mit privatrechtlichen Körperschaften.

(4) Die in § 1 Abs. 1 näher bezeichneten kirchlichen juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Gesetzes sind berechtigt, für ihre auf Grund dieses Gesetzes übernommenen Aufgaben Beiträge, Gebühren und Abgaben, insbesondere auch in Form von Umlagen, nach den kirchenrechtlichen und diözesanrechtlichen Vorschriften zu erheben.

Zweiter Teil
Der Kirchengemeindeverband

§ 3
Kirchengemeindeverband

Für den Kirchengemeindeverband, insbesondere seine Struktur, seine Aufgaben und seine Arbeitsweise, gelten die Regelungen des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen (KVVG) sowie der Ergänzungsordnung (ErgO KVVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Kostenerstattung

(1) Der Kirchengemeindeverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen.

(2) Der Kirchengemeindeverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Die Höhe der Umlage ist im Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbandes für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

Dritter Teil
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 5
Anwendungsbereich

Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach dem zweiten Teil dieses Gesetzes übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln. Grundsätze dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind, dass

a) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,

b) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und

c) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

§ 6
Inhalt

(1) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sowie über deren Finanzierung zu treffen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeitet bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie gekündigt werden kann.

§ 7
Wirksamkeitsvoraussetzungen

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 5 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Vierter Teil
Arbeitsgemeinschaften

§ 8
Arbeitsgemeinschaften

(1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben und pastoralen Zwecke gemeinsam sicherzustellen.

(3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger im Hinblick auf die eigenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.

(4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die gemeinsamen Aufgaben der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln.

(5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.

Fünfter Teil
Vorbehaltene und angeordnete Leistungen

§ 9
Vorbehaltene und angeordnete Leistungen

(1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung der Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmte Leistungen ausschließlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

(2) Durch bischöfliches Gesetz können für bestimmte Dienstleistungen kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet werden, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Ausführungsbestimmungen über die Leistungen werden durch bischöfliches Gesetz geregelt.

Sechster Teil
Die überdiözesane Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer Religionsgemeinschaften sowie staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit)

§ 10
Formen der Zusammenarbeit

(1) Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen nach § 1 Abs. 1 können auch mit anderen (Erz-)Bistümern oder kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer

(Erz-)Bistümer sowie öffentlich-rechtlichen juristischen Personen anderer Religionsgemeinschaften und öffentlich-rechtlichen juristischen Personen des staatlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.

(2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Siebter Teil
Schlussbestimmung

§ 11
Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen zu erlassen.

§ 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen vom 28. Juni 2022 (KA 2022, Nr. 66) außer Kraft.

Aachen, 7. Oktober 2026

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 306
Gesetz über den Kostenausgleich zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bistum Aachen (Kostenausgleichsgesetz)

Der Bischof von Aachen erlässt aufgrund cc. 381, 391, 1254 und 1276 CIC sowie Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 3 WRV und Artikel 1 Satz 2 des Reichskonkordats dieses Gesetz über den Kostenausgleich zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bistum Aachen:

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gegenstand des Gesetzes

(1) Gegenstand dieses Gesetzes ist der Ausgleich für die Aufwendungen und Kosten, die den kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen durch die Wahrnehmung ihrer kirchlichen Aufgaben entstehen.

(2) Kirchliche Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die dem kirchlichen Verkündigungsauftrag, dem Gottesdienst oder dem Ausdruck tätiger Nächstenliebe dienen, einschließlich der hierfür notwendigen Verwaltungstätigkeiten.

(3) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Gesetzes sind solche, denen auch im staatlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlicher Charakter oder durch entsprechende Anerkennung der Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zukommt. Diese sind im Bistum Aachen das Bistum Aachen, das Domkapitel Aachen, der Bischöfliche Stuhl Aachen, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände.

(4) Die Kirchensteuer gemäß § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

§ 2
Rechtsgrundlage für den Kostenausgleich kirchlicher Aufgaben

(1) Der Bischof von Aachen ermächtigt hiermit kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Ausgleich für kirchliche Aufgaben öffentlich-rechtliche Gebühren, Auslagenerstattungen, Beiträge und Umlagen zu erheben oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu begründen.

(2) Ein Kostenausgleich auf Basis einer anderen gesetzlichen Vorschrift bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

§ 3
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) nebst den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie den sonstigen anzuwendenden kirchlichen und staatlichen Datenschutzvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 4
Festsetzung der Gebühren, Auslagen, Beiträge und Umlagen

(1) Ist in diesem Gesetz oder in einer anderen gesetzlichen Regelung keine andere Regelung getroffen, erfolgt die Festsetzung der Gebühren, der Auslagenerstattung, der Beiträge und der Umlagen im Wege eines kirchlichen Verwaltungsaktes gemäß cann. 35, 48, 49 CIC. Der Verwaltungsakt kann insbesondere als Gebührenbescheid, Beitragsbescheid, Umlagenbescheid oder Bescheid über Auslagenerstattung bezeichnet werden.

(2) Abweichend kann eine Gebühr auch mündlich oder durch öffentlichen Aushang erhoben werden, wenn dies entsprechend durch den Gebührengläubiger geregelt und die Gebühr durch feste Sätze bestimmt wird.

(3) Gebühren-, Beitrags-, Auslagenerstattungs- oder Umlageschuldner ist die jeweilige juristische oder natürliche Person, gegenüber der die Festsetzung erfolgt.

(4) Soweit Amtshandlungen oder Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer dem Kostenschuldner zusammen mit den Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 5
Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann eine Ermäßigung der Gebühren, Auslagenerstattungen, Beiträge und Umlagen, bis hin zur Befreiung vorgesehen und zugelassen werden.

§ 6
Rechtsbehelf

Gegen einen Verwaltungsakt nach § 4 ist gemäß can.1734-1739 CIC eine Beschwerde möglich. Es ist jedoch sehr darauf hinzuwirken, dass ein Rechtsstreit vermieden und von den Beteiligten zunächst eine einvernehmliche und billige Lösung gesucht wird (can. 1733 § 1 CIC). Hierzu kann die diözesane Schiedsstelle um Vermittlung gebeten werden. Das Recht zur Einlegung einer Beschwerde oder eines hierarchischen Rekurses bleibt dadurch unberührt. Die hierfür geltenden Fristen werden durch die Anrufung einer Schieds- oder anderen Schlichtungsstelle weder gehemmt noch unterbrochen.

Abschnitt 2

Unterabschnitt 1 – Gebühren und Auslagen

§ 7
Gebühren

Gebühren sind Geldleistungen, die für die Inanspruchnahme von Leistungen der Gebührengläubiger, insbesondere für kirchliche Amtshandlungen und für die Erbringung kirchlicher Aufgaben in öffentlich-rechtlicher Form (Verwaltungsgebühren), oder für die Inanspruchnahme von spezifischen Einrichtungen der Gebührengläubiger (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

§ 8
Gebührenbemessungsarten

(1) Gebühren sind wie folgt zu bestimmen:

a) durch feste Sätze (Festgebühren) oder

b) nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare kirchenspezifische Leistung (Zeitgebühren), wobei zusätzlich zur Zeitgebühr auch eine Grundgebühr erhoben werden kann oder

c) durch Rahmensätze (Rahmengebühren).

(2) Bei Rahmengebühren sind ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festzulegen.

§ 9
Gebührenhöhe

Zwischen der Höhe der Gebühren einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung für den Gebührenschuldner andererseits hat ein angemessenes Verhältnis zu bestehen (Äquivalenzprinzip). Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in der Weise zu bemessen, dass die mit der Leistungserbringung verbundenen Kosten des Gebührengläubigers gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip), wobei die Gebühren den voraussichtlichen Aufwand nicht überschreiten dürfen (Kostenüberschreitungsverbot). Soweit aus kirchenspezifischen Erwägungen heraus begründet, dürfen auch nicht kostendeckende (symbolische) Gebühren erhoben werden.

§ 10
Pauschgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender Leistungen können für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

§ 11
Gebührensatzung

(1) Gebühren sind auf der Grundlage einer Gebührensatzung oder vergleichbaren kirchlichen Regelung zu erheben. Die Satzung muss den Gegenstand der Gebühr, den Gebührengläubiger, den Gebührenschuldner, die Höhe und die Bemessungsgrundlage enthalten und soll den Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr und ihre Fälligkeit angeben. In der Satzung kann die elektronische Übermittlung der für die Ermittlung und Festsetzung der kirchlichen Abgabe erforderlichen Daten vorgesehen werden.

(2) Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Über die konkrete Bekanntmachungsform entscheidet die kirchliche juristische Person des öffentlichen Rechts, die die Gebühr erhebt.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass auch Dritte beauftragt werden können, im Namen des Gebührengläubigers Gebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und an den Gebührengläubiger abzuführen, Nachweise darüber für den Gebührengläubiger zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Gebührengläubiger mitzuteilen.

(4) Liegt der Beschlussfassung über Gebührensätze eine Berechnung der voraussichtlichen Kosten zugrunde, mit der bezüglich einzelner Kostenbestandteile gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird, so ist dieser Mangel unbeachtlich, wenn dadurch die Grenze einer rechtmäßigen Kostenvorausberechnung um nicht mehr als 5 vom Hundert überschritten wird. Gegebenenfalls daraus folgende Kostenüberdeckungen sind auszugleichen.

(5) Gebührensatzungen der Kirchengemeinden sind vom Kirchenvorstand zu beschließen. Der Kirchenvorstand kann diese Befugnis auch einem Ausschuss nach § 7 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz übertragen. Ist in der Satzung eines Kirchengemeindeverbandes keine andere Bestimmung getroffen, entscheidet die Verbandsvertretung über die Erhebung von Gebühren.

§ 12
Auslagen

Fallen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Sinne dieses Gesetzes Auslagen an, die nicht bereits in die Gebühren einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen.

Unterabschnitt 2 – Beiträge

§ 13
Beiträge

(1) Beiträge sind Geldleistungen, die zur Deckung des Aufwandes einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kirchlicher Einrichtungen und Anlagen, jedoch ohne die laufende Instandsetzung und Unterhaltung, dienen. Sie werden von den Nutzern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der kirchlichen Einrichtungen und Anlagen Vorteile entstehen.

(2) Beiträge können auch für Teile kirchlicher Einrichtungen oder Anlagen erhoben werden (Kostenspaltung).

(3) Der Aufwand umfasst auch den Wert, den die von dem Beitragsgläubiger für die kirchliche Einrichtung oder Anlage bereitgestellten eigenen Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben. Der Aufwand kann nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen, denen die dem Abgabengläubiger für gleichartige

Einrichtungen oder Anlagen üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen zugrunde zu legen sind, ermittelt werden. Zum Aufwand rechnen auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die einem Dritten, dessen sich der Beitragsgläubiger bedient, entstehen, soweit sie dem Dritten von dem Beitragsgläubiger geschuldet werden.

(4) Der Aufwand kann auch für Abschnitte kirchlicher Einrichtung oder Anlagen, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen, die den Beitragsschuldnern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der kirchlichen Einrichtungen und Anlagen entstehen. Dabei können Gruppen von Beitragspflichtigen mit annähernd gleichen Vorteilen zusammengefasst werden.

§ 14
Beitragssatzung

§ 11 dieses Gesetzes ist entsprechend auf die Beitragssatzung anzuwenden.

Unterabschnitt 3 – Umlagen

§ 15
Umlagen

(1) Schließen sich verschiedene Körperschaften gemäß § 1 zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung zusammen, kann dieser Zusammenschluss von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, soweit seine sonstigen Erträge die zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben erforderlichen und entstehenden Aufwendungen nicht decken.

(2) Als Zusammenschluss im Sinne von Absatz 1 gelten alle Formen der Zusammenarbeit zwischen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Kirchengemeindeverbände gem. des 3. Abschnittes des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Aachen und für die im Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen geregelten Formen der Zusammenarbeit.

§ 16
Festsetzung der Umlage

(1) Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr im Haushaltsplan des Zusammenschlusses neu festzusetzen. Aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragene Jahresfehlbeträge können bei der Berechnung und Festsetzung der Umlage nach Satz 1 vollständig oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie in dem Jahr zu verrechnen sind oder verrechnet werden sollen. Die Umlagepflicht einzelner Mitglieder kann auf einen Höchstbetrag beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Umlage soll nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen werden, den die einzelnen Mitglieder aus der Wahrnehmung der Aufgaben des Zusammenschlusses haben. Ein anderer Maßstab kann zugrunde gelegt werden, wenn dies angemessen ist.

(2) Die Umlage kann durch die Mitglieder neben der Festlegung im Haushaltsplan auch im Wege einer Satzung oder durch einen Umlagebeschluss festgesetzt werden. Soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht, entscheiden die Mitglieder des Zusammenschlusses über die Art und Höhe der Festsetzung. Im Falle einer Satzung gilt § 11 entsprechend.

(3) Bei Kirchengemeindeverbänden entscheidet die Verbandsvertretung über die Erhebung von Umlagen, soweit in der Satzung/dem Statut des Verbandes oder durch andere Rechtsvorschrift nicht etwas Anderes geregelt ist. Im Falle einer Satzung gilt § 11 entsprechend.

Abschnitt 3

§ 16
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

(1) Ein Kostenausgleich zwischen den kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Gesetzes kann auch gemäß § 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vereinbart und begründet werden.

(2) Soweit zur Regelung dieses öffentlich-rechtlichen Vereinbarungsverhältnisses keine eigene kirchenrechtliche Regelung besteht, sind die Regelungen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag aus §§ 54-62 VwVfG des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 4

§ 17
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Aachen, 7. Oktober 2026

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 307
Änderung der Stiftungsordnung für das Bistum Aachen

Die Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (Kirchliches Amtsblatt 2023, Nr. 73) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

> „(3) § 12 Absatz 1, 2 und 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft, nicht jedoch vor Ablauf des in § 20 Abs. 1 des Stiftungsregistergesetzes in seiner jeweils gültigen Form genannten spätesten Anmeldetages."

Diese Änderung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Aachen am 1. Januar 2027 in Kraft.

Aachen, 7. Oktober 2026

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 308
Dekret zur Änderung von Dekreten betreffend die Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von Pfarreien und Kirchengemeinden vom 10. Juli 2026 (KA 2026, Nrn. 221-276)

Die nachstehenden jeweils im Kirchlichen Amtsblatt vom 1. August 2026 veröffentlichten Einzeldekrete zur Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von Pfarreien und Kirchengemeinden jeweils vom 10. Juli 2026 (KA 2026, Nrn. 221-276) werden hiermit wie folgt abgeändert.

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Dionysius in Heimbach-Vlatten vom 10. Juli 2026 (KA 2026, Nr. 246)

Die im Dekret unter Punkt „9. Begründung" gegebene summarische Begründung wird durch nachstehende Begründung ersetzt:

„Im Rahmen des synodalen Gesprächs- und Veränderungsprozesses, der 2017 ausgerufen und unter das biblische Leitwort „Heute bei dir" (Lk 19,5) gestellt wurde, waren Menschen aus dem gesamten Bistum eingeladen, gemeinsam der Frage nachzugehen, wie sich die Kirche im Bistum Aachen verändern muss, um Antworten auf das Leben der Menschen heute geben zu können. In verschiedenen Phasen, Arbeitsgruppen und Foren beteiligten sich mehr als 5.000 Menschen. Die gesammelten Ergebnisse bildeten die Grundlage für die Priorisierung von acht Schwerpunktthemen, zu denen die Frage nach Qualitätsstandards in Liturgie und Katechese genauso gehörte wie die der zukunftsfähigen Absicherung von Ressourcen und Strukturen.

Angesichts dramatisch zurückgehender Zahlen im Bereich des hauptamtlichen pastoralen Personals und des steigenden Verwaltungsaufwands beschloss der Synodalkreis 2022 die Neuordnung der Pfarrei- und Kirchengemeindestrukturen. Das Ziel war, die bisher 71 Gemeinschaften der Gemeinden (GdG) in einem partizipativen Prozess auf ca. 50 Pastorale Räume zu reduzieren. Im Hinblick auf die damals existierenden 326 Pfarreien sollte langfristig eine Deckungsgleichheit von Pastoralem Raum, Pfarrei und Kirchengemeinde erreicht werden. Zum 1. Januar 2024 wurden nach Beratung mit den diözesanen Räten 44 Pastorale Räume per Dekret als neue territoriale Grundstruktur im Bistum Aachen umschrieben. In einer Roadmap wurde im Sommer 2024 deutlich gemacht, dass perspektivisch eine weitere Reduktion auf 8 Pfarreien anstehen wird.

Die Initiative für das Zusammengehen der Pfarreien und die Fusion der Kirchengemeinden soll dabei „von unten“ kommen. Lebendiges kirchliches Leben soll an den Orten von Kirche erhalten bleiben, auch wenn die einzelnen Orte keine eigene Pfarrei mehr bilden.

Zum 1. Januar 2025 wurden die Pastoralen Räume per Dekret errichtet, darunter auch der Pastorale Raum Kreuzau/Hürtgenwald/Heimbach/Nideggen mit insgesamt 19 Pfarreien.

Die Zahl der derzeit im gesamten Bistum existierenden Pfarreien liegt bei 226. Zum 1. Januar 2026 konnte das Zielbild einer einzigen Kirchengemeinde auf Ebene des Pastoralen Raums bereits in vierzehn Räumen umgesetzt werden. In weiteren 23 Pastoralen Räumen wurde ein gemeinsamer Rechtsträger in Form eines Kirchengemeindeverbandes etabliert. In sieben Räumen befindet sich der Prozess noch in der Umsetzung. Im Mai 2026 wurden in den bis dahin fusionierten Kirchengemeinden die Kirchenvorstandswahlen durchgeführt.

Im Hinblick auf die Pfarrei St. Dionysius in Heimbach-Vlatten bedeutet das konkret:

Seit der Strukturreform im Bistum Aachen, die mit der Errichtung der 71 Gemeinschaften der Gemeinden (GdG) im Jahr 2010 abgeschlossen war, arbeitete die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Dionysius eng mit den anderen sieben Pfarreien und Kirchengemeinden der früheren GdG Heimbach/Nideggen zusammen. Ein gemeinsamer Kirchengemeindeverband regelte die vermögensrechtlichen Angelegenheiten, die Schlüsselzuweisung des Bistums wurde nicht mehr an die einzelnen Kirchengemeinden ausgezahlt.

Bereits in den 1980er Jahren konnte der Pfarrei St. Dionysius kein eigener Pfarrer mehr zur Verfügung gestellt werden. Für die GdG Heimbach/Nideggen einschließlich St. Dionysius waren zuständig von 2001 bis 2006 Pfarrer und späterer Weihbischof Dr. Johannes Bündgens, von 2007 bis 2023 Pfarrer Hans Doncks und seit 2023 Pfarrvikar Kurt Josef Wecker. Mit der Zusammenführung der beiden GdG Heimbach/Nideggen und Kreuzau/Hürtgenwald zum Pastoralen Raum Kreuzau/Hürtgenwald/Heimbach/Nideggen wurde Pfarrer Josef Wolff mit der Leitung beauftragt, die er nach can. 129 § 2 CIC gemeinsam mit weiteren zur Mitwirkung an der Leitung beauftragten haupt- und ehrenamtlichen Personen ausübt. Das pastorale Personal ist seitdem nicht mehr in einzelnen Orten bzw. Pfarreien eingesetzt, sondern für die Gestaltung der Pastoral im gesamten Raum zuständig. Angesichts der negativen Entwicklung der Gläubigenzahlen – umfasste die Pfarrei St. Dionysius Vlatten im Jahr 2015 noch 807 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 629 Gläubige zurückgegangen – und des Rückgangs beim pastoralen und kirchengemeindlichen Personal kann die Versorgung mit den pastoralen Grunddiensten langfristig nur gelingen, wenn Synergieeffekte gesucht und Aktivitäten gemeinsam durchgeführt werden.

Gute Erfahrungen gibt es bereits mit der Zusammenführung von Verwaltungstätigkeiten, u. a. durch die Anstellung eines Verwaltungsleiters für die Neuordnung und Verwaltung der geplanten Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Nideggen. Die Erreichbarkeit des Pfarrbüros von St. Dionysius in Vlatten ist auf zwei Stunden pro Woche beschränkt. Die zentraleren Pfarrbüros in Heimbach und Nideggen bieten ausgedehntere Öffnungszeiten an.

Auch in der Pastoral haben sich in den letzten Jahren zukunftsweisende gemeinsame Aktivitäten entwickelt, von denen alle profitieren. So werden Kinder aus St. Dionysius gemeinsam mit Kindern aus den Nachbarorten auf den Empfang der Erstkommunion vorbereitet, es gibt eine gemeinsame Firmvorbereitung und Firmfeiern. Das ermöglicht den Kindern und Jugendlichen, sich als Teil einer großen Gemeinschaft von Christinnen und Christen zu erleben – eine Erfahrung, die sie angesichts der zunehmenden Säkularisierung in der Gesellschaft nicht mehr häufig machen.

Auch Erwachsene und ältere Menschen tun sich über die Grenzen der früheren Pfarreien hin zusammen, um ihren Glauben zu feiern. Der Rat des Pastoralen Raumes berät über die Gottesdienstordnung für alle Eucharistiefeiern und Wortgottesdienste im gesamten Pastoralen Raum und versucht dabei, trotz der weniger werdenden personellen Kapazitäten den lokalen Anliegen gerecht zu werden. Gemeinsam mit den Gläubigen in Hergarten und Düttlingen bzw. Hergarten, Heimbach und Blens finden monatlich abwechselnd in den jeweiligen Kirchen Senioren- und Frauenmessen sowie in den geprägten Zeiten Adventsmeditationen, Spätschichten und Wallfahrten statt. Ein Trauercafé steht Trauernden aus allen Orten offen, der Weltgebetstag der Frauen wird schon seit vielen Jahren mit guter Resonanz von den kfd-Gruppen aus den Orten der ehemaligen GdG Heimbach-Nideggen gemeinsam mit den evangelischen Christinnen vorbereitet und durchgeführt.

In Vlatten existiert über diese gemeinsamen Aktivitäten hinaus ein hohes ehrenamtliches Engagement für das kirchliche Leben vor Ort. Das soll durch die Einpfarrung nicht in Abrede gestellt oder abgeschafft werden. Vielmehr ist es Aufgabe der Leitung und des Rates des Pastoralen Raumes sowie des neuen Kirchenvorstands, die ehrenamtlich Engagierten von Verwaltungsbürokratie zu entlasten und diesen lebendigen Ort von Kirche zu unterstützen, zu fördern und mit den anderen Orten von Kirche im Pastoralen Raum zu vernetzen.“

Dekret über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Nideggen, künftig Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen vom 10. Juli 2026 (KA 2026, Nr. 250)

Die im Dekret unter Punkt „10. Begründung“ gegebene summarische Begründung wird durch nachstehende Begründung ersetzt:

„Seit der Gründung der Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach/Nideggen im Jahr 2007 arbeiteten die acht Pfarreien eng zusammen. In der Vereinbarung zur Bildung der GdG wurden schon damals die mit den sinkenden Priesterzahlen einhergehenden Herausforderungen gesehen und auf Kooperation und Solidarität bei gleichzeitiger Wertschätzung der jeweiligen Eigenheiten und Wahrung des Subsidiaritätsprinzips gesetzt. Ein gemeinsamer Kirchengemeindeverband regelte seither die vermögensrechtlichen Angelegenheiten, die Schlüsselzuweisung des Bistums wurde nicht mehr an die einzelnen Kirchengemeinden ausgezahlt.

Zum 1. Januar 2027 werden sieben der ehemals eigenständigen Kirchengemeinden in die Kirchengemeinde St. Johann Baptist integriert werden. Um die Verwaltung dieser großen neuen Kirchengemeinde zukunftsfähig und effektiv aufzustellen, wurde mit der Zusammenführung von Verwaltungstätigkeiten unter der Leitung eines Verwaltungsleiters, dessen Dienstsitz im Pfarramt in Nideggen liegt, begonnen. Für die Verantwortlichen in den Kirchenvorständen und im Rat des Pastoralen Raumes lag es nahe, den gleichen Schritt auch im Hinblick auf die Pfarreien zu gehen, also die Pfarreien St. Hubertus Schmidt, St. Martinus Abenden, St. Clemens Berg, St. Dionysius Vlatten, St. Klemens Heimbach, St. Martinus Hergarten und St. Nikolaus Hausen in die Pfarrei St. Johann Baptist Nideggen einzupfarren. Die Entscheidung für die Einpfarrung statt einer Pfarreineugründung entspricht dem Wunsch aller acht Kirchenvorstände, den Fusionsprozess möglichst ressourcenschonend zu gestalten und dadurch Geld zu sparen, dass z. B. kein neues Siegel entworfen und weniger Einträge im Grundbuch geändert werden müssen.

Dass die Wahl auf die zweitgrößte Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Nideggen (1951 Gläubige im Jahr 2025) fiel, hat kirchliche, kulturelle, politische, sozialraumorientierte und geographische Gründe. Nideggen ist mit rund 10.700 Einwohnern der größte kommunale Standort im Pastoralen Raum und verfügt über zentrale Funktionen sowie eine gewachsene Infrastruktur. Die Pfarrei St. Johann Baptist liegt im historischen Stadtkern auf dem Burgberg. Das Pfarrhaus in der Kirchgasse in Nideggen beherbergt schon seit einigen Jahren das Pfarramt und damit den zentralen Verwaltungssitz. Dazu kommt die historische Symbolkraft von St. Johann Baptist im alten Stadtkern auf dem Burgberg, wo Rathaus und Pfarrhaus nah beieinander liegen.

Die kommunalpolitische Vorgeschichte der beiden Städte Nideggen und Heimbach zeigt die starke örtliche Identität beider Orte. Nideggen und Heimbach bringen dabei unterschiedliche Profile mit und Stärken ein: Heimbach mit seiner lebendigen Wallfahrtstradition, dem Rursee im Nationalpark Eifel und einer Bahnanbindung, Nideggen mit Verwaltung, Versorgung, Einkauf, Dienstleistungen sowie dem historischen Stadtkern mit Burg und Kirche. Dass St. Johann Baptist als rechtlicher Sitz der Pfarrei gewählt wurde, bedeutet keine Abwertung Heimbachs, sondern ist eine auf sachlichen Argumenten basierende Entscheidung für einen historischen, geographischen und organisatorischen Mittelpunkt unter dem Motto „Zentral verwalten, dezentral Kirche leben, gemeinsam Zukunft gestalten“. Zugleich soll ein neuer Name den gemeinsamen Aufbruch sichtbar machen.

Vor allem der Kirchenvorstand St. Hubertus Schmidt sprach sich in der Schlussphase des Entscheidungsprozesses dafür aus, nach einem neuen Namen für die große Pfarrei zu suchen, der den gemeinsamen Neubeginn verdeutlichen und eine Identifikationsmöglichkeit für alle Gläubigen über die Grenzen der ehemaligen Pfarreien hinweg bieten sollte. Der kgv-Rat entschied sich im Konsens für den Namen „Hl. Hildegard von Bingen“. Sie steht für das heimische Rheinland und als Kirchenlehrerin für eine geistlich moderne und lebensnahe Verkündigung des Glaubens. Auch die Wertschätzung von Musik, Kultur, Bildung und ihr ganzheitlicher Zugang zur Schöpfung spiegeln sich in der pastoralen Ausrichtung der neuen Pfarrei wider.“

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bernhard in Hellenthal-Hollerath mit der Kapellengemeinde St. Gangolf in Hellenthal-Ramscheid vom 10. Juli 2026 (KA 2026, Nr. 254)

Die im Dekret unter Punkt „9. Begründung“ gegebene summarische Begründung wird durch nachstehende Begründung ersetzt:

„Im Rahmen des synodalen Gesprächs- und Veränderungsprozesses, der 2017 ausgerufen und unter das biblische Leitwort „Heute bei dir“ (Lk 19,5) gestellt wurde, waren Menschen aus dem gesamten Bistum eingeladen, gemeinsam der Frage nachzugehen, wie sich die Kirche im Bistum Aachen verändern muss, um Antworten auf das Leben der Menschen heute geben zu können. In verschiedenen Phasen, Arbeitsgruppen und Foren beteiligten sich mehr als 5.000 Menschen. Die gesammelten Ergebnisse bildeten die Grundlage für die Priorisierung von acht Schwerpunktthemen, zu denen die Frage nach Qualitätsstandards in Liturgie und Katechese genauso gehörte wie die der zukunftsfähigen Absicherung von Ressourcen und Strukturen.

Angesichts dramatisch zurückgehender Zahlen im Bereich des hauptamtlichen pastoralen Personals und des steigenden Verwaltungsaufwands beschloss der Synodalkreis 2022 die Neuordnung der Pfarrei- und Kirchengemeindestrukturen. Das Ziel war, die bisher 71 Gemeinschaften der Gemeinden (GdG) in einem partizipativen Prozess auf ca. 50 Pastorale Räume zu reduzieren. Im Hinblick auf die damals existierenden 326 Pfarreien sollte langfristig eine Deckungsgleichheit von Pastoralem Raum, Pfarrei und Kirchengemeinde erreicht werden. Zum 1. Januar 2024 wurden nach Beratung mit den diözesanen Räten 44 Pastorale Räume per Dekret als neue territoriale Grundstruktur im Bistum Aachen umschrieben. In einer Roadmap wurde im Sommer 2024 deutlich gemacht, dass perspektivisch eine weitere Reduktion auf 8 Pfarreien anstehen wird. Die Initiative für das Zusammengehen der Pfarreien und die Fusion der Kirchengemeinden soll dabei „von unten“ kommen. Lebendiges kirchliches Leben soll an den Orten von Kirche erhalten bleiben, auch wenn die einzelnen Orte keine eigene Pfarrei mehr bilden.

Zum 1. Januar 2025 wurden die Pastoralen Räume per Dekret errichtet, darunter auch der Pastorale Raum Hellenthal/Schleiden mit insgesamt 16 Pfarreien.

Die Zahl der derzeit im gesamten Bistum existierenden Pfarreien liegt bei 226. Zum 1. Januar 2026 konnte das Zielbild einer einzigen Kirchengemeinde auf Ebene des Pastoralen Raums bereits in vierzehn Räumen umgesetzt werden. In weiteren 23 Pastoralen Räumen wurde ein gemeinsamer Rechtsträger in Form eines Kirchengemeindeverbandes etabliert. In sieben Räumen befindet sich der Prozess noch in der Umsetzung. Im Mai 2026 wurden in den bis dahin fusionierten Kirchengemeinden die Kirchenvorstandswahlen durchgeführt.

Im Hinblick auf die Pfarrei St. Bernhard in Hellenthal-Hollerath bedeutet das konkret: Seit der Strukturreform im Bistum Aachen, die mit der Errichtung der 71 Gemeinschaften der Gemeinden (GdG) im Jahr 2010 abgeschlossen war, arbeitet die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bernhard eng mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden der früheren GdG Hellenthal/Schleiden zusammen. Ein gemeinsamer Kirchengemeindeverband regelt die vermögensrechtlichen Angelegenheiten, die Schlüsselzuweisung des Bistums wurde nicht mehr an die einzelnen Kirchengemeinden ausgezahlt.

Bereits seit 2009 gibt es in Hellenthal-Hollerath keinen eigenen Pfarrer mehr. Zunächst wurde Pfr. Philipp Cuck, dann ab 2023 Pfr. Thomas Schlütter für die Pfarrei sowie für die umliegenden Pfarreien in der ehemaligen GdG, dann im Pastoralen Raum eingesetzt. Dabei übt Pfr. Schlütter die Leitung gem. can. 129 § 2 CIC gemeinsam mit weiteren zur Mitwirkung an der Leitung beauftragten haupt- und ehrenamtlichen Personen aus. Das pastorale Personal ist dabei auf den gesamten Pastoralen Raum und nicht nur auf die Pfarrei St. Bernhard in Hollerath hin eingesetzt. Angesichts der Entwicklung der Gläubigenzahlen – von 647 Gläubigen im Jahr 2010 auf 500 Gläubige im Jahr 2025 – sowie eines Rückgangs des kirchengemeindlichen Personals kann eine weitere Versorgung mit den pastoralen Grunddiensten nur gelingen, wenn Aktivitäten langfristig gemeinsam durchgeführt werden.

Insgesamt zeigt sich, dass die Gläubigen diese Realität annehmen und ihr Glaubensleben danach gestalten. Gläubige aus Hollerath besuchen schon seit längerem gemeinsam Gottesdienste in anderen Pfarreien und bilden dazu Fahrgemeinschaften, was für die Mobilität vor Ort spricht. Nicht nur geistliche Angebote im Pastoralen Raum werden besucht, auch nehmen die Menschen aus Hollerath an Wallfahrten und Gebetstreffen in den Nachbarbistümern Trier und Köln teil.

Dies deckt sich mit der sozialräumlichen Verortung von Hollerath. So besuchen die dort lebenden Kinder Schulen in Schleiden, vereinzelt auch in Steinfeld oder in Belgien. Einkaufsmöglichkeiten sowie ärztliche Versorgung werden ebenfalls in angrenzenden Orten genutzt, was auch im Alltag für eine hohe Mobilität spricht.

Insgesamt sind im Pastoralen Raum nur zwei Priester eingesetzt, zwei weitere Priester sind im Ruhestand, weshalb die Anzahl der Eucharistiefeiern reduziert werden musste. Sonntags kann eine Eucharistiefeier in Hollerath nur alle sechs Wochen stattfinden. Die Zahl der Teilnehmenden liegt dabei bei 40 bis 50 Personen. Bei den Werktagsmessen liegt die Zahl der Teilnehmenden in der Regel im einstelligen Bereich. Diese Reduktion der Gottesdienste kann durch vier engagierte Wortgottesdienstleiter nur bedingt aufgefangen werden, eine Wort-Gottes-Feier findet im zweiwöchentlichen Rhythmus statt. Kommunionhelfer oder Beerdigungsleiter finden sich in Hollerath nicht, ebenso gibt es keine Messdiener.

Eine Caritasarbeit vor Ort existiert nicht, mit Ausnahme eines Altennachmittags.

Seit 2023 wurden zu Fragen der Zusammenlegung der Pfarreien im Pastoralen Raum Konsultationen durchgeführt. Die verschiedenen Gremien aus Pastoral und Vermögensverwaltung wurden gehört. Alle Gläubigen vor Ort wurden zu Informationsveranstaltungen eingeladen und um Rückmeldungen gebeten. All dies auch mit Beteiligung der Pfarrei St. Bernhard. Über einen Pfarrbrief wurden die Gläubigen und durch die Presse die Öffentlichkeit über die nächsten Schritte informiert. Der Pfarrer informierte während des Prozesses kontinuierlich nach den Gottesdiensten und stand im Anschluss an der Kirchentür für Rückfragen zur Verfügung, was jedoch kaum genutzt wurde.

Maßgeblich ist auch, dass die Beteiligten vor Ort gemeinsam den Namen St. Franziskus für die neu entstehende Pfarrei ausgewählt haben, nicht nur aus einem gemeinsamen pastoralen Verständnis, sondern auch als Zeichen für die gemeinsame Wertschätzung der Schöpfung, die sich in der Natur der Eifel zeigt. Grundsätzlich ist die Beratung im Pastoralen Raum, sowohl mit Blick auf die Fragen der Zusammenlegung als auch auf die Fragen der weiteren Beratung im Rat davon geprägt, dass vor einer Entscheidung alle angehört werden.

Eine Entscheidung für eine Auflösung der Pfarrei St. Bernhard soll das wahrgenommene vorhandene Engagement der Gläubigen vor Ort nicht schmälern. Dieses kann und soll weiter bestehen und als Orte von Kirche im Pastoralen Raum und der neuen Pfarrei St. Franziskus weiter gefördert werden.

Die Gesamtbetrachtung der Situation mit der Berücksichtigung der sozialräumlichen Verknüpfung Holleraths zu den Nachbarorten, der langfristig betrachteten Personalsituation der Pfarrei, dann der GdG und nun des Pastoralen Raumes, der zurückgehenden Gottesdienstteilnehmer sowie der Anzahl der in Hollerath lebenden Katholiken, der übernommenen liturgischen Dienste sowie der Berücksichtigung der langfristigen Konsultation vor Ort führt zu dem Ergebnis, dass die Pfarrei St. Bernhard aufgelöst wird und in einer neu gegründeten Pfarrei St. Franziskus aufgeht. Nur auf diese Weise lässt sich eine profilierte Pastoral, eine verantwortungsvolle Verwaltung des kirchlichen Vermögens sowie eine gottesdienstliche Versorgung langfristig aufrechterhalten und weiterentwickeln.“

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubert in Hellenthal-Udenbreth vom 10. Juli 2026 (KA 2026, Nr. 256)

Die im Dekret unter Punkt „9. Begründung“ gegebene summarische Begründung wird durch nachstehende Begründung ersetzt:

„Im Rahmen des synodalen Gesprächs- und Veränderungsprozesses, der 2017 ausgerufen und unter das biblische Leitwort „Heute bei dir“ (Lk 19,5) gestellt wurde, waren Menschen aus dem gesamten Bistum eingeladen, gemeinsam der Frage nachzugehen, wie sich die Kirche im Bistum Aachen verändern muss, um Antworten auf das Leben der Menschen heute geben zu können. In verschiedenen Phasen, Arbeitsgruppen und Foren beteiligten sich mehr als 5.000 Menschen. Die gesammelten Ergebnisse bildeten die Grundlage für die Priorisierung von acht Schwerpunktthemen, zu denen die Frage nach Qualitätsstandards in Liturgie und Katechese genauso gehörte wie die der zukunftsfähigen Absicherung von Ressourcen und Strukturen.

Angesichts dramatisch zurückgehender Zahlen im Bereich des hauptamtlichen pastoralen Personals und des steigenden Verwaltungsaufwands beschloss der Synodalkreis 2022 die Neuordnung der Pfarrei- und Kirchengemeindestrukturen. Das Ziel war, die bisher 71 Gemeinschaften der Gemeinden (GdG) in einem partizipativen Prozess auf ca. 50 Pastorale Räume zu reduzieren. Im Hinblick auf die damals existierenden 326 Pfarreien sollte langfristig eine Deckungsgleichheit von Pastoralem Raum, Pfarrei und Kirchengemeinde erreicht werden. Zum 1. Januar 2024 wurden nach Beratung mit den diözesanen Räten 44 Pastorale Räume per Dekret als neue territoriale Grundstruktur im Bistum Aachen umschrieben. In einer Roadmap wurde im Sommer 2024 deutlich gemacht, dass perspektivisch eine weitere Reduktion auf 8 Pfarreien anstehen wird. Die Initiative für das Zusammengehen der Pfarreien und die Fusion der Kirchengemeinden soll dabei „von unten“ kommen. Lebendiges kirchliches Leben soll an den Orten von Kirche erhalten bleiben, auch wenn die einzelnen Orte keine eigene Pfarrei mehr bilden.

Zum 1. Januar 2025 wurden die Pastoralen Räume per Dekret errichtet, darunter auch der Pastorale Raum Hellenthal/Schleiden mit insgesamt 16 Pfarreien.

Die Zahl der derzeit im gesamten Bistum existierenden Pfarreien liegt bei 226. Zum 1. Januar 2026 konnte das Zielbild einer einzigen Kirchengemeinde auf Ebene des Pastoralen Raums bereits in vierzehn Räumen umgesetzt werden. In weiteren 23 Pastoralen Räumen wurde ein gemeinsamer Rechtsträger in Form eines Kirchengemeindeverbandes etabliert. In sieben Räumen befindet sich der Prozess noch in der Umsetzung. Im Mai 2026 wurden in den bis dahin fusionierten Kirchengemeinden die Kirchenvorstandswahlen durchgeführt.

Im Hinblick auf die Pfarrei St. Hubert in Hellenthal-Udenbreth bedeutet das konkret: Seit der Strukturreform im Bistum Aachen, die mit der Errichtung der 71 Gemeinschaften der Gemeinden (GdG) im Jahr 2010 abgeschlossen war, arbeitet die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubert eng mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden der früheren GdG Hellenthal/Schleiden zusammen. Ein gemeinsamer Kirchengemeindeverband regelt die vermögensrechtlichen Angelegenheiten, die Schlüsselzuweisung des Bistums wurde nicht mehr an die einzelnen Kirchengemeinden ausgezahlt.

Bereits seit 2009 gibt es in Hellenthal-Udenbreth keinen eigenen Pfarrer mehr. Zunächst wurde Pfr. Philipp Cuck, dann ab 2023 Pfr. Thomas Schlütter für die Pfarrei sowie für die umliegenden Pfarreien in der ehemaligen GdG, dann im Pastoralen Raum eingesetzt. Dabei übt Pfr. Schlütter die Leitung gem. can. 129 § 2 CIC gemeinsam mit weiteren zur Mitwirkung an der Leitung beauftragten haupt- und ehrenamtlichen Personen aus. Das pastorale Personal ist dabei auf den gesamten Pastoralen Raum und nicht nur auf die Pfarrei St. Hubert

in Udenbreth hin eingesetzt. Angesichts der Entwicklung der Gläubigenzahlen – von 428 Gläubigen im Jahr 2010 auf 381 Gläubige im Jahr 2025 – sowie eines Rückgangs des kirchengemeindlichen Personals kann eine weitere Versorgung mit den pastoralen Grunddiensten nur gelingen, wenn Aktivitäten langfristig gemeinsam durchgeführt werden.

Insgesamt zeigt sich, dass die Gläubigen diese Realität annehmen und ihr Glaubensleben danach gestalten. So besuchen Gläubige, die in Udenbreth leben, auch Gottesdienste in anderen Kirchen. Dies deckt sich mit der sozialräumlichen Verortung von Udenbreth. Die dortigen Kinder besuchen umliegende Schulen, teilweise auch im Nachbarland Belgien sowie im angrenzenden Bundesland Rheinland-Pfalz. Einkaufsmöglichkeiten sowie ärztliche Versorgung werden in angrenzenden Orten genutzt, was auch im Alltag für eine hohe Mobilität spricht.

Insgesamt sind im Pastoralen Raum nur zwei Priester eingesetzt, zwei weitere Priester sind im Ruhestand, weshalb die Anzahl der Eucharistiefeiern reduziert werden musste. Sonntags kann die Eucharistiefeier in Udenbreth nur alle sechs Wochen stattfinden. Die Zahl der Teilnehmenden liegt dabei bei 30 Personen. Die Zahl der Besucher liegt hier in der Regel in einem niedrigen zweistelligen Bereich. Nachdem die Besucherzahl der Werktagsmessen auf eine niedrige einstellige Zahl gesunken war, sind diese gänzlich gestrichen worden. Diese Reduktion der Gottesdienste kann durch drei engagierte Wortgottesdienstleiter nur bedingt aufgefangen werden, eine Wort-Gottes-Feier findet im zweiwöchentlichen Rhythmus statt. Kommunionhelfer oder Beerdigungsleiter finden sich in Udenbreth nicht.

Die engagierte Caritasarbeit vor Ort beschränkt sich auf die Altenarbeit. Diese ist wertvoll und gleichzeitig ein Zeichen für den hohen Altersdurchschnitt der aktiven Gottesdienstgemeinde.

Seit 2023 wurden zu Fragen der Zusammenlegung der Pfarreien im Pastoralen Raum Konsultationen durchgeführt. Die verschiedenen Gremien aus Pastoral und Vermögensverwaltung wurden gehört. Alle Gläubigen vor Ort wurden zu Informationsveranstaltungen eingeladen und um Rückmeldungen gebeten. All dies auch mit Beteiligung der Pfarrei St. Hubert. Über einen Pfarrbrief wurden die Gläubigen und durch die Presse die Öffentlichkeit über die nächsten Schritte informiert. Der Pfarrer informierte darüber hinaus in den Gottesdiensten und stand zu Gesprächen zur Verfügung.

Maßgeblich ist auch, dass die Beteiligten vor Ort gemeinsam den Namen St. Franziskus für die neu entstehende Pfarrei ausgewählt haben, nicht nur aus einem gemeinsamen pastoralen Verständnis, sondern auch als Zeichen für die gemeinsame Wertschätzung der Schöpfung, die sich in der Natur der Eifel zeigt.

Eine Entscheidung für eine Auflösung der Pfarrei St. Hubert soll das wahrgenommene vorhandene Engagement der Gläubigen vor Ort nicht schmälern. Dieses kann und soll weiter bestehen und als Orte von Kirche im Pastoralen Raum und der neuen Pfarrei St. Franziskus weiter gefördert werden.

Die Gesamtbetrachtung der Situation mit der Berücksichtigung der sozialräumlichen Verknüpfung Udenbreths zu den Nachbarorten, der langfristig betrachteten Personalsituation der Pfarrei, dann der GdG und nun des Pastoralen Raumes, der zurückgehenden Gottesdiensteilnehmer sowie der Anzahl der in Udenbreth lebenden Katholiken, der übernommenen liturgischen Dienste sowie der Berücksichtigung der langfristigen Konsultation vor Ort führt zu dem Ergebnis, dass die Pfarrei St. Hubert aufgelöst wird und in einer neu gegründeten Pfarrei St. Franziskus aufgeht. Nur auf diese Weise lässt sich eine profilierte Pastoral, eine verantwortungsvolle Verwaltung des kirchlichen Vermögens sowie eine gottesdienstliche Versorgung langfristig aufrechterhalten und weiterentwickeln.“

Aachen, 19. Oktober 2026

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Jan Nienkerke
Kanzler der Kurie

Nr. 309
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der KAVO –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Oktober 2026 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KA 1971, Nr. 347), zuletzt geändert am 7. Juli 2026 (KA 2026, Nr. 220), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „(2) Auf die Jubiläumsdienstzeit werden Zeiten eines Sonderurlaubs im Sinne des § 38 nicht angerechnet. Die Anrechnung des Sonderurlaubs gemäß § 38 erfolgt jedoch dann, wenn der Dienstgeber vor Antritt des Sonderurlaubs an diesem ein dienstliches oder betriebliches Interesse in Textform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist, anerkannt hat."

2. § 33 wird wie folgt neu gefasst:

   „§ 33 KAVO Geburtszuwendung/Beihilfen bei Krankheit und Tod

   (1) Der Mitarbeiter erhält bei der Geburt (Lebend- oder Totgeburt im Sinne der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes – Personenstandsverordnung – in ihrer jeweils gültigen Fassung) seines Kindes auf Antrag eine Geburtszuwendung von 358 Euro je Kind. § 29 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die Geburtszuwendung ist nicht zusatzversorgungspflichtig. Hat ein Mitarbeiter aus mehreren Arbeitsverhältnissen im Geltungsbereich dieser Ordnung Anspruch auf Geburtszuwendung, erhält er diese von den Dienstgebern zu gleichen Anteilen. Haben beide Elternteile aus einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieser Ordnung Anspruch auf Geburtszuwendung, erhält diese die Mutter. Wird einem Elternteil in Geburtsfällen aus einem Beschäftigungsverhältnis im kirchlichen oder öffentlichen Dienst oder aus einer Beihilfeversicherung eine Beihilfe oder ähnliche Leistung gewährt, so ist diese auf den Anspruch auf Geburtszuwendung für den Mitarbeiter anzurechnen.

   (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter, der ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Kind annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern (§§ 1747 und 1748 BGB) erteilt ist.

   (3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter ein Pflegekind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das mit dem Mitarbeiter durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis wie Eltern und Kind miteinander verbunden ist, in seinen Haushalt aufnimmt.

   (4) In Krankheits- und Todesfällen erhält der Mitarbeiter Beihilfen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen (Anlage 10)."

3. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

   „§ 34 Sterbegeld

   (1) Beim Tod von Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird dem Ehegatten oder dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt.

   (2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen zu gewähren.

   (3) Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt des Verstorbenen gezahlt. Sind an den Verstorbenen Entgelt oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

   (4) Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Dienstgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung."

4. In der Anlage 2 wird in Teil B, Abschnitt IV., Nr. 1 das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 3 wie folgt geändert:

   Die Angabe „EG 13 – Fallgruppe 2" wird ersetzt durch die Angabe „EG 13 – Fallgruppe 1".

5. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

      „Anlage 10: Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen (§ 33 Absatz 4 KAVO)"

b) Der erste Abschnitt wird wie folgt geändert:
   aa) § 2 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
   bb) § 4 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
c) Der zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:
   aa) Die Überschrift „Beihilfen in Geburtsfällen“ wird gestrichen.
   bb) § 5 wird unter Beibehaltung der Nummerierung aufgehoben. An die Nummerierung wird folgende Fußnote angefügt:

   „Die Regelung in § 5 zu Beihilfen in Geburtsfällen wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2027 aufgehoben und durch die Regelung in § 33 Abs. 1 bis 3 KAVO (Geburtszuwendung) ersetzt.“

6. In Anlage 19 wird § 2 Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

   „(3) Sonstige Angehörige sind Angehörige im Sinne von § 7 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 Pflegezeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung.“
7. In Anlage 30 wird § 2 Absatz 1 wie folgt geändert:
   a) Der bisherige achte Spiegelstrich wird zum neuen siebten Spiegelstrich und wie folgt gefasst:

      „- § 33 Abs. 1 bis 3“
   b) Der bisherige siebte Spiegelstrich wird zum achten Spiegelstrich.
8. In Anlage 32 wird § 7 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

   „(2) Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell können § 8 Anlage 22 und § 10 Anlage 22a entsprechend angewendet werden. Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 Anlage 22 und § 7 Abs. 3 Satz 2 Anlage 22a.“

II. Die Änderung unter I) 4. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Die Änderungen unter I) 2., 3., 5. bis 8. treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Die Änderung unter I) 1. tritt am 1. Juli 2027 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. Oktober 2026

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 310
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Oktober 2026 beschlossen:

I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisses für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 26. April 1991 (KA 1991, Nr. 78), zuletzt geändert am 20. Dezember 2025 (KA 2026, Nr. 122), wird wie folgt geändert:

   § 20 wird wie folgt neu gefasst:

   „§ 20 Geburtszuwendung

   Auszubildende erhalten im Geburtsfall eine Zuwendung in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 1 bis 3 KAVO.“

II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. Oktober 2026

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 311
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Oktober 2026 beschlossen:

I. Die Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 17. Dezember 2024 (KA 2025, Nr. 22), zuletzt geändert am 15. April 2026 (KA 2026, Nr. 188), wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Geburtszuwendung

Studierende erhalten im Geburtsfall eine Zuwendung in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 1 bis 3 KAVO.“

II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. Oktober 2026

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 312
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Oktober 2026 beschlossen:

I. Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 20. November 2021 (KA 2022, Nr. 1), zuletzt geändert am 20. Dezember 2025 (KA 2026, Nr. 121), wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Geburtszuwendung

Studierende erhalten im Geburtsfall eine Zuwendung in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 1 bis 3 KAVO.“

II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. Oktober 2026

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 313
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der PiA-Ordnung –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Oktober 2026 beschlossen:

I. Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 5. Juli 2019 (KA 2019, Nr. 365), zuletzt geändert am 20. Dezember 2025 (KA 2026, Nr. 120), wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Geburtszuwendung

Auszubildende erhalten im Geburtsfall eine Zuwendung in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 1 bis 3 KAVO.“

II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. Oktober 2026

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 314
Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2026 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Oktober 2026 beschlossen:

I. Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 30. März 1992 (KA 1992, Nr. 55), zuletzt geändert am 15. April 2026 (KA 2026, Nr. 187), wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Geburtszuwendung

Praktikantinnen erhalten im Geburtsfall eine Zuwendung in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 1 bis 3 KAVO.“

II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. Oktober 2026

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 315
Kollektenplan 2027

Tag der Kollekte	Kollektenbezeichnung	Verwendungszweck*
Am Tag der Firmung	Kollekte der Firmlinge und ihrer Angehörigen für die kath. Diaspora-Kinderhilfe	4 440 008
03.01.27	Kollekte für die Aus- und Weiterbildungsprojekte kirchlicher Mitarbeiter in Afrika	4 440 013
06.01.27	Sternsingeraktion	4 440 016
14.03.27	MISEREOR-Kollekte	
21.03.27	Kollekte für das Heilige Land	4 440 003
04.04.27 (Weißer Sonntag bzw. Tag der Erstkommunion)	Das Kollektenaufkommen wird an das Bonifatiuswerk abgeführt und für die Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora verwandt.	4 440 006
18.04.27	Kollekte für das Päpstliche Werk für geistliche Berufe	4 490 472
	Opferstock PWB (von Weißen Sonntag bis Pfingsten)	4 490 472
02.05.27	Kollekte Arbeitslosenmaßnahmen	4 490 474
16.05.27	RENOVABIS-Kollekte	4 440 005
30.05.27	Kollekte Jugendseelsorge in den Pfarreien	Keine Überweisung
29.06.27	Kollekte für den Heiligen Vater	4 440 002
12.09.27	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	4 440 017
19.09.27	Caritas-Kollekte	Keine Überweisung
24.10.27	MISSIO-Kollekte - Kollekte für die Weltmission	4 440 014
02.11.27	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa	4 440 009
07.11.27	Kollekte für die Büchereiarbeit in den Pfarreien	Keine Überweisung
21.11.27	Kollekte für die Diaspora	4 440 007
24. und 25.12.27	ADVENIAT-Kollekte	4 440 012
Zwischen 27.12.27 und 06.01.28	Weltmissionstag der Kinder	4 440 016

* Bei der Überweisung der Kollekten an das Bistum Aachen zzgl. der Mandantennummer anzugeben.

Nr. 316
Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien im Kalenderjahr 2026

Die Finanzbehörden haben das Bistum Aachen verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der im Kirchlichen Anzeiger vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149 veröffentlichten „Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen“ ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2026 unter Verwendung des nachfolgend abgedruckten Formulars spätestens bis 11. Januar 2027 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 – Personal, Abt. 2.2 – Verwaltung Geistliche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen.

A B S E N D E R

Name, Vorname: _____

Titel: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Hauptabteilung Pastoralpersonal
Abteilung 2.2 - Verwaltung
Postfach 10 03 11
52003 Aachen

Unsere Zeichen: Abt. 2.2
Tel.: 0241 452-205
Fax: 0241 452-862
E-Mail:
romina.burkhardt@bistum-aachen.de

Erklärung zu Messstipendien

für das Jahr 2026

Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen, Kirchlicher Anzeiger der Diözese Aachen vom 1. August 1999, S. 149, Nr. 120.

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des angegebenen Jahres habe ich

keine Messstipendien

Messstipendien in Höhe von: _____ €

angenommen.

Die hier gemachten Angaben stimmen mit dem von mir geführten Messtagebuch überein.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des Priesters

Bearbeitungs-vermerk **(nicht vom Erklärenden auszufüllen)**	ggf. Betrag zur Versteuerung:	.....	**EUR**
	Versteuerung vorgenommen in Monat:	.....	Unsere Zeichen: .....

Nr. 317
Caritas-Adventssammlung 2026

In der Zeit vom 14. November bis 5. Dezember 2026 findet die Adventssammlung der Caritas im Bistum Aachen statt. „Füreinander. Für hier“ ist das Leitwort der gemeinsamen Sammlung von Caritas und Diakonie im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen.

„Füreinander. Für hier“ heißt die gemeinsame Sammlungsaktion von Caritas und Diakonie in Nordrhein-Westfalen. Es geht um Füreinander da sein, füreinander einstehen. Und das genau „hier“, also vor Ort, in der eigenen Kirchengemeinde, im Sozialraum.

„Füreinander. Für hier.“ Besser kann das gemeinsame Anliegen der Sammlungsaktion nicht auf den Punkt gebracht werden. Füreinander ist genau das, was Menschen in Ihren Einrichtungen und Diensten, in hauptamtlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten täglich leisten. Füreinander ist das, was zwischen den Menschen entsteht, die sich von den Sorgen und Nöten der Nächsten berühren lassen, und denen, die auf die Solidarität anderer angewiesen sind. Und das geschieht in den Kirchengemeinden vor Ort tagtäglich. Denn auch ganz bei uns in der Nähe gibt es Menschen, die auf dieses Füreinander bei ihnen um die Ecke angewiesen sind: Menschen, die in Armut leben, die unter Krankheit, Einsamkeit und Überforderung leiden, Menschen auf der Flucht und Benachteiligte.

So bitten auch der Caritasverband für das Bistum Aachen und die Regionalen Caritasverbände darum, sich an die Seite der Menschen am Rande zu stellen und zu helfen. In den Pfarreien soll für ein aktives Mitwirken an der Sammlungsaktion geworben werden. Die Erträge bleiben in voller Höhe vor Ort und sind ausschließlich für caritative Aufgaben der Pfarrei bestimmt.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. können unter www.caritas-ac.de/sammlungen nähere Informationen abgerufen werden. Bei Nachfragen zur Sammlungsaktion im Advent 2026 stehen in den Regionalen Caritasverbänden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Gemeindesozialarbeiterinnen und Gemeindesozialarbeiter gerne zur Verfügung. Diese senden den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien auch auf Bestellung die gewünschten Sammlungsmaterialien direkt zu.

Ansprechpartner im Caritasverband für das Bistum Aachen ist Christian Heidrich, Tel. 0241/431227.

Nr. 318
Mustersatzung über die Erhebung von Gebühren

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen vom 10. April 2022 und §§ 1, 7, 11 des Gesetzes über den Kostenausgleich vom 7. Oktober 2026 (KA 2026, Nr. 304) beschließt der Kirchenvorstand folgende Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Für die in dem beiliegenden Gebührentarif (Anlage)[1] genannten Leistungen, die der Gebührengläubiger in Wahrnehmung seiner kirchenhoheitlichen Aufgaben erbringt, werden Gebühren erhoben. Die Anlage ist unmittelbar Bestandteil dieser Gebührensatzung.

(2) Es dürfen keine Gebühren für sakramentale und liturgische Amtshandlungen erhoben werden. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Gebühren dienen ausschließlich der Deckung der Kosten für die damit verbundenen organisatorischen Aufwendungen.

§ 2
Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem beiliegenden Gebührentarif (Anlage), der unmittelbarer Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des beiliegenden Gebührentarifs (Anlage).

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kostenausgleich.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Katholischen Kirchengemeinde ... sowie der anschließenden Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch

- Niederlegung der Satzung in den Räumlichkeiten der ....
- oder durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Abgabengläubigers, abrufbar unter ...

Gleichzeitig treten etwaige ältere Regelungen hierzu außer Kraft.

	Siegel
Ort, Datum	
(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzende/r	Kirchenvorstand

---

[1] Redaktionelle Anmerkung: Für die Anlage wenden Sie sich bitte an: christoph.maletz@bistum-aachen.de.

Nr. 319
Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2026

Das Bonifatiuswerk unterstützt Katholikinnen und Katholiken dort, wo sie in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben. Das Werk fördert so die Seelsorge, sozial-karitative und missionarische Projekte in Deutschland, Nordeuropa, Estland und Lettland. Das Hilfswerk setzt sich für diejenigen ein, die in der Diaspora wertvolle Arbeit leisten – in Kinderheimen und Hospizdiensten, in Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen, in Ortspfarreien und abgelegenen Regionen. Mit den vier Hilfsarten Bauhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Verkehrshilfe und Glaubenshilfe kommt die nötige Unterstützung dort an, wo sie gebraucht wird.

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, dem 15. November 2026, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Die Kollekte ist zeitnah und ohne Abzüge weiterzuleiten, damit das jeweilige Generalvikariat die Spenden an das Bonifatiuswerk weiterleiten kann. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt.

Im September 2026 versenden wir die Aktionsmaterialien zum diesjährigen Diaspora-Sonntag, der unter dem Leitwort „Glauben bezeugen – Hoffnung teilen“ steht. Das Materialangebot umfasst u. a. Gestaltungsideen für die Liturgie, Impulse zum Leitwort, Plakate, Pfarrbriefmäntel und Spendentüten. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf und machen Sie die Aktion über Ihre Medien (Pfarrbrief, Homepage) bekannt. Weitere Materialien können unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion bestellt oder heruntergeladen werden.

Bitte verlesen Sie am Sonntag, dem 8. November 2026, sowie am Vorabend den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten.

Bitte legen Sie am Diaspora-Sonntag, 14./15. November 2026, die restlichen Spendentüten aus und weisen Sie in allen Gottesdiensten auf die Diaspora-Kollekte hin. Verlesen Sie dazu folgende Ankündigung: „Die heutige Kollekte ist für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und dient der Unterstützung von kirchlichen Projekten in Nordeuropa, im Baltikum und in den katholischen Diaspora-Regionen Deutschlands. Bitte tragen Sie mit Ihrem Beitrag zur Kollekte dazu bei, dass die Kirche in der Diaspora die frohmachende Botschaft überzeugend verkünden kann. Herzlichen Dank!“

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Anliegen der Diaspora in Ihr Gebet und die Gestaltung der Gottesdienste aufnehmen. Bitte geben Sie am Wochenende 21./22. November 2026 das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Bestellungen und Nachfragen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88. Weitere Informationen zu den Projekten finden Sie auf unserer Homepage www.bonifatiuswerk.de.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 320
Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

11. September 2026	Pfarrer Klemens Gößmann von seinen Ämtern als Pfarrer der Pfarreien St. Martin, Langerwehe, St. Katharina, Langerwehe-Wenau, St. Martin, Langerwehe-Schlich-D'horn und St. Josef, Inden, als Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Inden/Langerwehe und als Leiter des Pastoralen Raumes Inden/Langerwehe, rückwirkend zum 2. September 2026;
11. September 2026	Pfarrer Michael Schicks, aufgrund der angeordneten Aufhebungen der Pfarreien, von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarreien Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt-Pongs, und als Pfarrvikar der Pfarrei St. Benedikt von Nursia, Mönchengladbach-Holt, St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen, St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen, St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Meerkamp, St. Paul, Mönchengladbach-Mülfort und St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung zum 31. Dezember 2026;
17. September 2026	Pfarrer Axel Lautenschläger von seinem Auftrag als Priesterlicher Mitarbeiter der Pfarrei Selige Helena Stollenwerk, Simmerath, Pastoraler Raum Simmerath, mit Wirkung zum 10. September 2026.

Unser Bischof Helmut hat ernannt/beauftragt am:

11. September 2026	Pfarrer Hans-Otto von Danwitz, unbeschadet seiner weiteren Ämter und Dienste, zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Martin, Langerwehe, St. Martin, Langerwehe-Schlich-D'horn, St. Josef, Inden und St. Katharina, Langerwehe-Wenau, sowie zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Inden/Langerwehe, mit Wirkung vom 11. September 2026, und befristet bis zum 31. Juli 2029, zum Leiter des Pastoralen Raumes Inden/Langerwehe;
11. September 2026	Pfarrer Michael Schicks, unbeschadet seines Auftrags als Beauftragter für Priester und Diakone in Alter und Krankheit, zum Subsidiar in der Pfarrei Maria und Marta von Betanien, Mönchengladbach, Pastoraler Raum Mönchengladbach Süd, mit Wirkung vom 1. Januar 2027, befristet bis zum 5. Oktober 2034;
17. September 2026	Pfarrer Axel Lautenschläger zum Priesterlichen Mitarbeiter der Pfarreien St. Martin, Langerwehe, St. Katharina, Langerwehe-Wenau, St. Martin, Langerwehe-Schlich-D'horn und St. Josef, Inden, alle im Pastoralen Raum Inden/Langerwehe, mit Wirkung vom 11. September 2026.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

11. September 2026	Pfarrer i. R. Anton Leo Straeten seinen Auftrag als Subsidiar der Pfarreien St. Lukas, Düren, St. Franziskus, Düren und St. Elisabeth von Thüringen, Düren, alle im Pastoralen Raum Düren, befristet bis zum 31. Oktober 2027;
11. September 2026	Domkapitular em. Pfarrer Hans Joachim Hellwig, seinen Auftrag als Subsidiar für die Region Eifel, befristet bis zum 30. November 2027;

17. September 2026	P. Anh Tuan Ho SVD seinen Auftrag als Seelsorger für die Katholiken vietnamesischer Sprache, befristet bis zum 30. September 2031;
17. September 2026	Pfarrer George Stephen Rayappan Packiam seinen Auftrag als Pfarrvikar der Pfarreien St. Agnes, Mechernich-Bleibuir, St. Andreas, Mechernich-Glehn, St. Georg, Mechernich-Kallmuth, St. Goar, Mechernich-Harzheim, St. Johann Baptist, Mechernich, St. Lambertus, Mechernich-Holzheim, St. Martin, Mechernich-Eicks, St. Pankratius, Mechernich-Floisdorf, St. Peter, Mechernich-Berg, St. Cyriakus, Mechernich-Weyer, St. Willibrord, Bad Münstereifel-Nöthen, St. Margareta, Mechernich-Vussem-Breitenbenden, St. Rochus, Mechernich-Strempt und St. Wendelin, Mechernich-Eiserfey, alle im Pastoralen Raum Mechernich, befristet bis zum 31. August 2028;
17. September 2026	P. Mieczyslaw Trzaskowski CO seinen Auftrag als Leiter der Missionen für die Katholiken italienischer Sprache in Aachen, Mönchengladbach und Krefeld, befristet bis zum 31. Oktober 2031;
27. September 2026	P. Anton Steinberger OSFS seinen Auftrag als Subsidiar in den Pfarreien des Pastoralen Raums Linnich/Titz, befristet bis zum 14. Oktober 2027;
28. September 2026	Frau Gabriele Eichelmann ihre Beauftragung für die Seelsorge an Priestern und Diakonen in Alter und Krankheit, befristet bis zum 31. Oktober 2029;
28. September 2026	Pfarrer James Victor Innyasi seinen Auftrag als priesterlicher Mitarbeiter in der Region Düren, befristet bis zum 31. Dezember 2028.

Es wurden eingesetzt zum:

1. Oktober 2026	Pastoralreferentin Andrea Christiane Felden, unbeschadet ihres Einsatzes als Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Steinfeld, als Pastoralreferentin in der Wallfahrtsseelsorge im Pastoralen Raum Kreuzau/Hürtgenwald/Heimbach/Nideggen;
1. Oktober 2026	Pastoralreferent Christoph Klausener, unbeschadet seiner Einsätze als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge am Städtischen Krankenhaus Heinsberg und am St. Elisabeth-Krankenhaus in Geilenkirchen, bisher tätig als Pastoralreferent im Pastoralen Raum Heinsberg/Oberbruch/Waldfeucht, als Pastoralreferent in den Pastoralen Raum Geilenkirchen.

Es wurden versetzt zum:

1. Oktober 2026	Pastoralreferent Eric Mehenga, unbeschadet seines Einsatzes als Regionaler Jugendseelsorger in der Region Düren, bisher tätig als Pastoralreferent im Pastoralen Raum Aldenhoven/Jülich, als Regionaler Jugendseelsorger in die Region Eifel;
1. November 2026	Gemeindereferent Daniel Scherer, bisher tätig als Gemeindereferent im Pastoralen Raum Mönchengladbach Süd, als Gemeindereferent in den Pastoralen Raum Wegberg.

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden ist am:

1. November 2026	Pastoralreferentin Ursula Weisgerber, bisher tätig als Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Würselen, nach ihrer befristeten Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

9. September 2026	Pastoralreferent Bernhard Kozikowski, tätig als Schulseelsorger am Bischöflichen Gymnasium St. Ursula in Geilenkirchen, in der Mitwirkung an der Leitung des Pastoralen Raums Geilenkirchen und als Pastoralreferent im Pastoralen Raum Geilenkirchen;
28. September 2026	Pfarrer Konrad Josef Keutmann, tätig als Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Maria Magdalena, Jülich, Pastoraler Raum Aldenhoven/Jülich.

Nr. 321
Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 5. September 2026 in St. Sebastian, Würselen, 28 (davon 2 Erwachsene); am 6. September 2026 in St. Sebastian, Würselen, 31; am 11. September 2026 in St. Rochus, Dalheim-Rödgen, Pastoraler Raum Wegberg, 6; am 12. September 2026 in St. Peter und Paul, Wegberg, 30; am 26. September 2026 in St. Cyriakus, Krefeld-Hüls, 35; am 27. September 2026 in St. Thomas Morus, Krefeld,13; insgesamt 143 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Msgr. Dr. Stefan Dückers das Sakrament der Firmung am 12. September 2026 auf dem Heiligenberg vor der Irmgardiskapelle in Viersen-Süchteln, insgesamt 35 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular Propst Hannokarl Weishaupt das Sakrament der Firmung am 11., 12. und 13. September 2026 in der kath. Kirchengemeinde der Seligen Helena Stollenwerk, Pastoraler Raum Simmerath, insgesamt 113 Firmlinge.

Herausgeber des Kirchlichen Amtsblatts:	Bistum Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts
Das Bistum Aachen wird vertreten durch den Generalvikar	Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41 E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de, Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag:	wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck:	documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld
Erscheinungsweise:	in der Regel 12 Ausgaben jährlich.

Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.

Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Der Bezug des Amtsblatts per E-Mail-Newsletter erfolgt über www.bistum-aachen.de/amtsblatt